



1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2021 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Seniorenbeiräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange gegenüber kommunalpolitischen Entscheidungsträgern zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen.

Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wird in der Samtgemeinde Meinersen ein Seniorenbeirat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in unserer Samtgemeinde berühren. Er arbeitet parteipolitisch, konfessionell und vereinsbezogen unabhängig und neutral.

Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Seniorenbeirat ist ein Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Meinersen lebenden Seniorinnen und Senioren (nachfolgend Senioren genannt). Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Meinersen“.
2. Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Meinersen.
3. Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Meinersen (nachstehend Samtgemeinde genannt).

Aufgaben

1. Innerhalb des grundsätzlich vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung; Rechtsberatung wird nicht geleistet. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Sie sind bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen.
2. Unter diesen Voraussetzungen dienen nachfolgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt:
 - a. Formulieren und Vertreten der Interessen der Senioren gegenüber Organen und Stellen des Rates und der Verwaltung sowie generell der Öffentlichkeit.
 - b. Mitwirken bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Projekten, die von der Samtgemeinde oder mit deren Unterstützung initiiert werden.



- c. Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung der Senioren.
 - d. Beratung bei der Planung und Gestaltung von Bau- und Verkehrsmaßnahmen der Samtgemeinde, z.B. Straßenführungen, Geh- und Wanderwege, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -sicherheit, Verkehrsberuhigung und Sanierung sowie seniorengerechter sozialer Wohnungsbau.
 - e. Beraten bei der Gestaltung des Leistungsangebotes von Einrichtungen im Bereich der Sozial- und Altenhilfe.
 - f. Mitwirken beim Klären und Lösen von Problemen und Konflikten zwischen älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und der Samtgemeinde.
 - g. Mitgestalten von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen seitens der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Durchführung eigener bzw. gemeinsamer Projekte.
3. Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
 4. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall vor einer Entscheidungsfindung von Dritten fachlich beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.
 5. Über die Veröffentlichung von in Beratungen gewonnenen Erkenntnissen wird gesondert entschieden.
 6. Der Datenschutz wird eingehalten.

Berufungsverfahren/Amtszeit

1. Der Seniorenbeirat setzt sich in der Regel aus fünf Senioren zusammen, welche die Organisationen und Vereine, die in der Samtgemeinde Meinersen Seniorenarbeit leisten, benennen.
Auch die Berufung von nicht organisierten Mitgliedern ist möglich.
Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Ratsmitglieder oder Mitglied des Kreistages sein.
Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen/Vereine 1-3 Delegierte (pro angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierten) zu einer von der Samtgemeinde Meinersen einberufenen Versammlung entsenden. Der Delegierte muss Senior sein. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie bis zu fünf Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste, möglichst aus allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Meinersen.
Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Samtgemeinde Meinersen.
2. Der Seniorenbeirat wird für fünf Jahre gewählt.
3. Der Seniorenbeirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist, oder dieser sich auflöst.
4. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Senioren in diesem Sinne sind alle Einwohner und Einwohnerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Meinersen haben.



6. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
7. Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. eines Vertreters spätestens vier Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin geleitet. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin und den Schriftführer oder die Schriftführerin. Stimmberechtigt und wählbar sind alle fünf Beiratsmitglieder. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten die Wahl annehmen.
8. Ein Beiratsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende niedergelegt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied, das auf der Nachfolgeliste an erster Stelle steht, nach. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, so erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Ergänzungswahl.
10. Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig durch die Samtgemeinde Meinersen auszuschreiben, wenn die Mitgliederzahl unter vier Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder und Ersatzmitgliederinnen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Organisation

1. Der/ die Vorsitzende oder der Vertreter oder die Vertreterin
 - a. lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie andere Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein,
 - b. leitet die Sitzung und unterschreibt das Sitzungsprotokoll,
 - c. vertritt den Seniorenbeirat nach außen und
 - d. führt mit Unterstützung des Schriftführers oder der Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr und unterstützt bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
2. Der/ Die Schriftführer/ Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates und Vorstandes, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.
3. Der Seniorenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.
4. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit in Kraft gesetzt oder geändert werden.



Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

1. Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Samtgemeinde Meinersen zusammen.
2. Vertreter und Vertreterinnen von Rat und Verwaltung können auf Einladung des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
3. Soweit der Seniorenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und/oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie der Haushaltssituation im angemessenen Rahmen von der Samtgemeinde Meinersen zu gewähren. Die Höhe ist im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen zwischen Seniorenbeirat und Verwaltung zu vereinbaren.
4. Der Seniorenbeirat erhält ein Anhörungs- und Rederecht im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Integration, im Bau- und Planungsausschuss sowie im Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz der Samtgemeinde Meinersen.
5. Der Seniorenbeirat steht auch den Mitgliedsgemeinden für eine Zusammenarbeit in den entsprechenden Fachausschüssen nach dieser Satzung zur Verfügung. Die Einbeziehung des Seniorenbeirates bestimmt der jeweilige Gemeinderat.

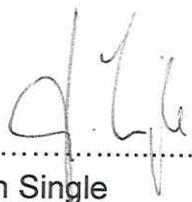
Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform und werden auf Empfehlung des Seniorenbeirates vom Rat beschlossen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 16.12.2021


.....

Karin Single
Samtgemeindebürgermeisterin




.....
Seniorenbeirat der
Samtgemeinde Meinersen